

Selbsthilfeförderung durch die GKV *

Die Krankenkassen und ihre Verbände fördern gemäß § 20h SGB V gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen.

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erfolgt zwei Förderstränge:

- die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und
- die krankenkassenindividuelle Projektförderung

Von dieser Förderung profitiert seit Jahren auch der Bundesverband der Elternkreise such�gefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. – BVEK mit Sitz in Heilbronn.

Für das Haushaltsjahr **2026** erhielt er nachfolgend aufgeführte Förderung:

SH-Projektförderung 2026 Stand: 15.07.2026	Betrag
AOK-Bundesverband	14.350 Euro
Barmer	2.430 Euro
BKK-Dachverband e.V.	8.217 Euro
DAK Gesundheit	1.403 Euro
Salus BKK	24.488 Euro
Summe	50.888 Euro

Die gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten wären ohne eine Förderung durch die Krankenkassen in dem Umfang, wie er die letzten Jahre meist von Ehrenamtlichen organisiert wird für den BVEK e.V. nicht möglich.

Informationen und detaillierte Einblicke in Fördermöglichkeiten bekommen Sie unter:

<https://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html>

* GKV = Gesetzliche Krankenversicherung

* vdek - Verband der Ersatzkassen